

Sonderregelungen während der Coronavirus Pandemie (SARS-CoV-2) 15.04.2020

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Hamburg gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. So wurde seitens des Senats eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung zu verringern. Die derzeitige Entwicklung stellt darüber hinaus die bezirklichen Durchführungsbereiche vor erhebliche Herausforderungen. Hiervon sind auch die Grundsicherungsdienststellen und das Einwohner-Zentralamt der BIS betroffen.

Deshalb ist es zur Sicherstellung des Dienstbetriebs und zur Absicherung der Hamburger Bevölkerung durch die BASFI erforderlich, für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG nachstehende Maßnahmen zu treffen. Zur besseren Übersicht sind auch die entsprechenden Regelungen des Bundes durch das Sozialschutzpaket mit in dieses Papier integriert.

1. SGB XII

Für das SGB XII werden nachstehende Regelungen für die Bewilligungszeiträume, die in der Zeit **vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020** beginnen, getroffen:

1.1. Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII können vorläufig bewilligt werden (§ 44a SGB XII). Für das Dritte Kapitel SGB XII ist eine vorläufige Zahlung als Vorschuss nach § 42 SGB I möglich. Diese vorläufige Bewilligung kann erfolgen, wenn die Einkommensverhältnisse noch nicht klar sind bzw. aktuell nicht geklärt werden können oder wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Das Verfahren der vorläufigen Bewilligung ist unter Ziffer 4.4 der Arbeitshilfe zum Vierten Kapitel SGB XII beschrieben:

<https://www.hamburg.de/content-blob/13330002/dac32038a921db8be311420868ef4fb3/data/ah-sgbxii-41-46b-grundsicherung-00-pdf-ab20200320.pdf>

Eine vorläufige Bewilligung von Leistungen ist für sechs Monate möglich. Sofern Bewilligungszeiträume auslaufen, ist unbürokratisch weiter zu bewilligen.

Eine Spitzabrechnung der vorläufig bewilligten Leistungen nach § 44a Absatz 1 SGB XII oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches erfolgt nur auf Antrag des Leistungsberechtigten und nur in Fällen, in denen sich die Einkommensentwicklung schlechter als prognostiziert entwickelt hat. § 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII findet keine Anwendung.

1.2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Abweichend von § 35 und § 42a Abs. 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Zeitraums sind die Leistungsberechtigten regulär nach § 35 Abs. 2 S. 2 aufzufordern, ihre Aufwendungen durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder andere Weise zu senken.

Der durch diese Regelung festgelegte Zeitraum von sechs Monaten ist nicht auf die in § 35 Abs. 2 S. 2 genannte Frist anzurechnen.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Die Antragsteller oder Antragstellerinnen sollen informiert werden, dass auf eigenen Wunsch mit den leistungsgewährenden Dienststellen vereinbart werden kann, dass die Unterkunftskosten auch direkt auf das Konto des Vermieters oder der Vermieterin gezahlt werden.

1.3. Aussetzen des § 41a SGB XII (Vorübergehender Auslandsaufenthalt)

Sofern sich Leistungsberechtigte aktuell im Ausland aufhalten und aufgrund von Reisebeschränkungen sowie ausfallender Verkehrsverbindungen anlässlich der Corona-Pandemie an einer Rückkehr nach Deutschland gehindert sind, führt dies nicht zur Unterbrechung der Leistungsgewährung nach Ablauf der vierten Woche des Auslandsaufenthalts gemäß § 41a SGB XII.

1.4. Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Sofern Werkstätten oder Tafels sind zwar grundsätzlich geschlossen sind, aber eine Notbetreuung stattfindet oder tagesstrukturierende Maßnahmen weiterhin angeboten werden, wird der Mehrbedarf nicht grundsätzlich eingestellt, da keine wesentlichen Änderungen in einzelnen Leistungsfällen bekannt sind. Es werden zudem häufig tagesstrukturierende Maßnahmen in der besonderen Wohnform angeboten, bei denen auch eine Mittagsverpflegung erfolgt. Hierbei handelt es sich dann um einen Anbieter nach § 42b Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 SGB XII.

Der Mehrbedarf folglich weiter zu bewilligen. Eine Änderung ist allerdings vorzunehmen, wenn der Leistungsberechtigte eine solche meldet.

Aufgrund der aktuellen Situation muss die Tatbestandsvoraussetzung „gemeinschaftlich“ nicht überprüft werden. Auch der Ort, an dem die tagesstrukturierende Maßnahme stattfindet, ist für den Mehrbedarf aktuell unerheblich.

1.5. Überbrückungsleistungen § 23 SGB XII – Rückreisewillen!

Die nachfolgenden Regelungen sind vorerst **vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020** befristet. Die BASFI informiert mit einwöchigem Vorlauf über eine Verlängerung der Maßnahmen.

Ausländische Personen, die aufgrund von § 7 SGB II oder § 23 SGB XII von Leistungen der Existenzsicherung ausgeschlossen sind, können zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes gemäß § 23 Abs. 3 S. 3-5 SGB XII eingeschränkte Leistungen bis zur Ausreise, längstens jedoch bis zu einem Monat, in Anspruch nehmen (sog. Überbrückungsleistungen, s. hierzu Abschnitt E. der [Fachanweisung § 23 SGB XII](#)). Dies betrifft insbesondere Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Überwindung einer besonderen Härte können die Überbrückungsleistungen über einen Monat hinaus gewährt werden und einen größeren Leistungsumfang umfassen. Konstitutiv für den Bezug von Überbrückungsleistungen ist ein Aus- bzw. Rückreisewille der betroffenen Person (s. Ausführungen unter E.2.2 der [Fachanweisung § 23 SGB XII](#)).

Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sind die meisten innereuropäischen Grenzen geschlossen. Eine Rückreise von Unionsbürgern in ihre Heimatländer ist somit im Rahmen der Selbsthilfe zur Vermeidung von Sozialhilfebezug regelhaft nicht möglich. Aus diesem Grund kann vorübergehend im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen für betroffene Personen ein Ausreisewille grundsätzlich angenommen werden. Eine gesonderte Prüfung oder ein Nachweis des Ausreisewillens ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Geltendmachung eines Anspruches nach § 25 SGB XII für Nothelfer eines Unionsbürgers, der von anderen existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen ist.

1.6. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Es gilt grundsätzlich die Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Wer sich aus seinem Einkommen und Vermögen heraus selbst helfen kann oder Leistungen von Dritten erhält, kann keine Sozialhilfe beziehen.

Die Gewährung von existenzsichernden Leistungen wird jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten gem. § 141 Abs. 2 SGB XII abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 nicht vom Einsatz oder der Verwertung von Vermögen abhängig gemacht. Dies gilt nicht, wenn erhebliches sofort verwertbares Vermögen vorhanden ist. Erheblich ist Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied. Es greift die Vermutung, dass kein entsprechendes Vermögen vorhanden ist, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen.

Bei den Corona-Soforthilfen des Bundes als auch Hamburgs handelt es sich um zweckbestimmte Einnahmen, die aufgrund von § 83 Absatz 1 SGB XII weder als Einkommen noch gem. § 90 Absatz 3 SGB XII in den Folgemonaten als Vermögen zu berücksichtigen sind.

1.7. Umgang mit Unterhaltsforderungen

Teilt eine unterhaltsverpflichtete Person mit, sie könne den festgesetzten Unterhalt aufgrund von Corona-bedingten Einkommenseinbußen nicht erbringen, so kann eine erneute Prüfung des Unterhaltsanspruchs erforderlich werden. Auch Stundungen von Unterhaltsforderungen

sind auf Antrag möglich, insb. für bis zum Beginn der Corona-Krise (ggf. rückwirkend) festgesetzten Unterhalt; an die Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

1.8. FAQs auf der Homepage des BMAS

Auf der Homepage des BMAS sind FAQs zu § 141 SGB XII unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-zugang-sgb12/faq-zugang-sgb12.html>

2. AsylbLG

Für das AsylbLG werden folgende Sonderregelungen getroffen. Diese sind vorerst **vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020** befristet. Die BASFI informiert mit einwöchigem Vorlauf über eine Verlängerung der Maßnahmen:

2.1. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG – Ausreise

Aufgrund der Lage sind bereits Einschränkungen bei Rückführungen und Dublinüberstellungen eingetreten. Derzeit sind alle Dublinüberstellungen eingestellt (Stand 24.03.2020). Aktuelle Informationen können bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.

Aufgrund der eingestellten Flugverbindungen/Grenzsperrungen ist es vielfach nicht möglich, in das Herkunftsland oder einen entsprechenden Drittstaat, der zur Aufnahme verpflichtet wäre, auszureisen oder dorthin Rückführungen durchzuführen. Damit können jedoch auch keine Sanktionen aufgrund des Scheiterns von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtssicher angeordnet werden. Daher werden nachfolgende Regelungen zur Leistungseinschränkung getroffen.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für die leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell keine tatsächliche Möglichkeit, in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt damit zugleich die Ausreisemöglichkeit im Sinne des Satzes 1. Bestehende Anspruchseinschränkungen sind aufzuheben und keine neuen zu verfügen.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 3 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung nach Satz 1 ist, dass bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen (d.h. Abschiebung, Rückschiebung) nicht vollzogen werden können. Können jedoch aufenthaltsbeendete Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen - wie z.B. aufgrund der temporären Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten - ist die Anspruchseinschränkung aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten der leistungsberechtigten Person - bspw. die Verweigerung bei der Mitwirkung der

Passersatzpapierbeschaffung - noch andauert, da sie nicht primär oder allein für das Scheitern der Ausreise ursächlich ist.

Die vorgenannten Maßgaben gelten gleichermaßen für § 1a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung ist, dass den Leistungsberechtigten bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erteilt worden ist.

Da das Fehlverhalten in der Einreise (trotz bestehendem Aufenthaltsrecht in einem anderen Staat) zu sehen ist, kann es hier weiterhin zu Leistungseinschränkungen kommen.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 5 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 AsylbLG kann weiterhin erlassen werden, da das Fehlverhalten nicht in der unterlassenen Ausreise oder Mitwirkung begründet ist, sondern in der fehlenden Mitwirkung hinsichtlich der Pflichten nach dem AsylG im Rahmen eines Schutzgesuches zu sehen ist.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 6 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 6 AsylbLG kann weiterhin erlassen werden, da das Fehlverhalten in der fehlenden Mitwirkung bei Pflichten zur Angabe und Verwertung von Vermögen zu sehen ist.

Auswirkungen auf § 1a Abs. 7 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung ist, dass der Asylantrag der Leistungsberechtigten durch eine Entscheidung des BAMF entsprechend §§ 29 Abs. 1 Nr. i.v.m. 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und die Abschiebung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 zweite Alt. AsylG angeordnet wurde.

Daher gelten auch hier die Ausführungen wie zu § 1a Abs. 1 AsylbLG, sofern eine freiwillige Ausreise nicht möglich ist.

Sonstiges

Sanktionen im Zusammenhang mit der Einreise (Einreise zur Leistungserlangung § 1a Abs. 2, Einreise mit einem Aufenthaltstitel in der EU § 1a Abs. 4 S. 2) werden weiterhin vom Einwohner-Zentralamt direkt bei der Erstbewilligung geprüft und angeordnet.

Die Regelungen zu den §§ 11 und 14 AsylbLG bleiben unberührt.